



Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Land Sachsen-Anhalt

1. ÄnderungsVO zur 4. SARS-CoV-2-EindV **Umsetzung der Mund-/Nasenschutzpflicht durch Einrichtungen der** **Eingliederungshilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten sie die 1. Änderung zur 4. SARS-CoV-2-EindV vom 21.04.2020 zu ihrer Kenntnis.

Ab dem 22.04.2020 führt Sachsen-Anhalt die Mundschutzpflicht im Öffentlichen Personennahverkehr und beim Einkaufen ein. Damit muss „eine textile Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes“ getragen werden. Das ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Ausreichend sind auch selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material.

Es wird davon ausgegangen und ergänzend darauf hingewiesen, dass die Einrichtungen der Eingliederungshilfe die Leistungsberechtigten dabei anzuleiten haben, den Mund-/Nasenschutz beim Einkaufen und im Öffentlichen Personennahverkehr zu tragen. Dabei reicht gemäß den Regelungen der 1.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 22.04.2020

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:
Annette Turré

post-gb2@
sozag.ms.sachsen-anhalt.de

Telefon (0345) 6815 -
Telefax (0345) 6815 -

Magdeburger Str. 38
06112 Halle (Saale)

Telefon (0345) 6815-800
Telefax (0345) 6815-803
Post@sozag.ms.sachsen-anhalt.de

www.sozialagentur.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

ÄnderungsVO zur 4. SARS-CoV-2-EindV der vorbezeichnete textile Schutz. Die Anschaffung von medizinischen Masken ist hierbei nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Turré

Geschäftsbereichsleiterin